

Vierte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 13. Mai 2011

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 20. Juni 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. April 2010, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach § 10 eingefügt:
„§ 10a Campus Busan
§ 10b Wissenschaftliche Mitglieder am Campus Busan
§ 10c Vertretung der Studierenden am Campus Busan“.
2. In § 24 Abs. 3 werden die Worte „aus seiner Mitte“ gestrichen.
3. Nach § 10 werden folgende Regelungen eingefügt:

„§ 10a

Campus Busan

- (1) ¹Der Campus Busan ist eine zentrale Einrichtung der Universität Erlangen-Nürnberg mit Sitz in Busan (Republik Korea). ²Die Universitätsleitung erlässt eine Ordnung, die die wissenschaftliche Leitung und Aufgaben der zentralen Einrichtung regelt.
- (2) Zur Erfüllung ihrer nicht-hoheitlichen Aufgaben am Campus Busan bedient sich die Universität einer privatrechtlichen Betreibergesellschaft (FAU Busan GmbH).

§ 10b

Wissenschaftliche Mitglieder am Campus Busan

- (1) Hauptberufliche wissenschaftliche Mitglieder der Friedrich-Alexander-Universität (Art. 2 Abs. 1 BayHSchPG), die aus ihrem Beschäftigungsverhältnis beurlaubt werden, bleiben für die Dauer ihrer Tätigkeit für die FAU Busan GmbH Mitglieder der Universität in ihrer jeweiligen Gruppe gemäß Art. 17 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Personen, die von der FAU Busan GmbH als wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen beschäftigt werden und nicht nach Abs. 1 Mitglieder der Universität sind, werden für die Zeit ihrer Beschäftigung am Campus Busan Mitglieder der Universität in der Gruppe nach Art. 17 Abs. 2 Nr. 2 BayHSchG.

§ 10c

Vertretung der Studierenden am Campus Busan

- (1) ¹Die Studierenden am Campus Busan nehmen abweichend von Art. 38 Abs. 1 und Art. 52 BayHSchG nicht an den Wahlen der Vertreter und Vertreterinnen in den Hochschulorganen und den Wahlen zur Studierendenvertretung teil. ²Sie können nicht in die Hochschulorgane und in die Studierendenvertretung gewählt werden.

- (2) Die Studierenden am Campus Busan wählen im Rahmen einer Vollversammlung aus ihrer Mitte eine Vertrauensperson und zwei stellvertretende Vertrauenspersonen für eine Amtszeit von einem Jahr.
- (3)¹Die Vertrauenspersonen sind von den Fakultätsräten der am Campus Busan vertretenen Fakultäten vor Entscheidungen, die die Studierenden am Campus Busan betreffen, schriftlich anzuhören. ²Vor einer Entscheidung des Senats oder des Universitätsrats, die die Belange der Studierenden des Campus Busan in besonderer Weise berührt, sind sie schriftlich anzuhören.
- (4)¹Die wissenschaftliche Leitung des Campus Busan informiert die Vertrauenspersonen regelmäßig, mindestens einmal im Semester, über Änderungen der Studien- und Prüfungsbedingungen sowie über geplante Einstellungen von Lehrpersonal der FAU Busan GmbH für den Campus Busan. ²Die Vertrauenspersonen sollen vor der Einstellung von Lehrpersonen angehört werden.“
4. § 29 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Konvent wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie Stellvertreter und Stellvertreterinnen, deren Anzahl vom Konvent bestimmt wird.“
5. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird gestrichen
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird zu Absatz 2
 - c) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 18. Februar 2011 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 29. April 2011 Nr. C 3-H-2311.ERL-9b/9270.

Erlangen, den 13. Mai 2011

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Präsident

Die Satzung wurde am 13. Mai 2011 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. Mai 2011 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 13. Mai 2011.